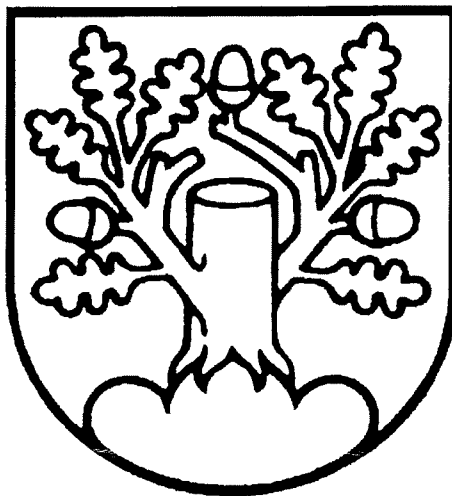


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGS-
REGLEMENT
GEBÜHRENREGLEMENT
(VERKEHRS- UND ABWASSERANLAGEN)**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|----|---|
| I | | INHALTSVERZEICHNIS |
| § | 1 | Geltungs- und Anwendungsbereich |
| § | 2 | Inhalt |
| | | |
| II | | VERKEHRSANLAGEN |
| § | 3 | Strassen- und Gleiskategorien |
| § | 4 | Beitragsansätze |
| § | 5 | Ersatzabgabe Abstellplätze |
| | | |
| III | | ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN |
| § | 6 | Beitragsansatz |
| § | 7 | Anschlussgebühren |
| § | 8 | Benützungsgebühren |
| | | |
| IV | | RECHNUNGSWESEN |
| § | 9 | Fälligkeit Erschliessungsbeiträge |
| § | 10 | Fälligkeit Bevorschussung |
| § | 11 | Fälligkeit Anschlussgebühr |
| § | 12 | Fälligkeit Benützungsgebühren (Grund-/Verbrauchsgebühr) |
| § | 13 | Spezielle Gebühren |
| § | 14 | Mahnwesen |
| § | 15 | MwSt |
| | | |
| V | | RECHTSWEG |
| § | 16 | Beitragsverfügung |
| § | 17 | Gebühren |
| § | 18 | Aufhebung bisheriger Reglemente |
| § | 19 | Inkrafttreten |
| | | |
| ANHANG | | I und II |

gestützt auf §§ 117 und 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

² Es findet Anwendung für öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.

§ 2 Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)

Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- d) die Benützungsgebühren (Grundgebühren mit Verbrauchsgebühren) der Abwasserbeseitigung;
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze;
- f) die Beiträge der Gemeinde an die Bauherren bei Errichtung von Versickerungsanlagen oder bei direkter Einleitung in den Vorfluter.

II VERKEHRSANLAGEN

§ 3 Strassen- und Gleiskategorien (§ 39 GBV)

¹ Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsflächen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Erschliessungsstrassen;
- b) Sammelstrassen;
- c) Hauptverkehrsstrassen;
- d) Fuss- und Radwege, die der unmittelbaren Erschliessung von Grundstücken dienen;
- e) Erschliessungsstrassen, welche der Erschliessung von Industriezonen dienen.

² Die Einteilung ergibt sich aus der Ortsplanung.

³ Die bestehenden und projektierten öffentlichen Gleisanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt;

- a) Stammgeleise;
- b) Verbindungseleise;
- c) Ladegeleise (Anschlussgeleise).

§ 4 Beitragsansätze (§ 42 GBV)

¹ Beim Neubau einer Verkehrsfläche beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 80 % |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| d) für Fuss- und Radwege | 80 % |
| e) für Strassen in Industrie- und reinen Gewerbezon | 100 % |
| f) für die Basiserschliessungen der Industriezone | 100 % des Gemeindeanteils |

² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

³ Unter Neubau einer öffentlichen Erschliessungsanlage ist das Erstellen einer neuen Strasse oder einer neuen Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage zu verstehen.

⁴ Strassenbau bedeutet die wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung einer bestehenden Strasse, das erstmalige Auftragen eines Hartbelages, die Erneuerung des Strassenunterbaus oder der Einbau einer Strassenentwässerung.

⁵ Unter Korrektur ist die Veränderung der Linienführung der Verkehrsanlage oder die Umgestaltung des Strassenraums zu verstehen.

⁶ Beim Neubau eines Gleisanschlusses beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) für Stammgeleise | 100 % |
| b) für Verbindunggeleise | 100 % |
| c) für Ladegeleise (Anschlussgeleise) | 100 % |

§ 5 Ersatzabgabe Abstellplätze (§ 43 GBV)

Die Ersatzabgabe für jeden Abstellplatz beträgt Fr. 10'000.--.

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

§ 6 Beitragsansatz (§§ 44 + 45 GBV)

¹ Bei Neubau einer Abwasseranlage beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 70 % der Kosten. Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die entstehenden Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal von 250 mm Durchmesser.

² Ausbau und Korrektur von Abwasseranlagen sind beitragsfrei.

³ Für Abwasseranlagen im Industriegebiet, welche gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen (Basiserschliessung), erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % der Nettoanlagekosten (Erstellungskosten abzüglich Beiträge Dritter).

⁴ Bauherren, die gestützt auf das Kanalisationsreglement und gestützt auf das GEP eine Versickerungsanlage bauen müssen, haben Anspruch auf die Subvention ihrer Anlage durch die Gemeinde.

Vorfluteinrichtungen werden in jedem Fall subventioniert.

Der Subventionsbeitrag beträgt 0.5 % der Gebäudekosten. Berechnungsgrundlage ist der Wert der Gebäudeversicherung.

Der Beitrag wird an den Betrag der Kanalisationsanschlussgebühr angerechnet und damit verrechnet.

§ 7 Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 GBV)

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr von 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude.

Die Gemeinde ist berechtigt, mit der Baubewilligung eine Akonto-Rechnung aufgrund der angegebenen provisorischen Bausumme zu stellen.

² Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Sie beträgt 1.5 % der Höferschätzung (Differenz zwischen alter, aufgerechnet auf Neuwert und neuer Gebäudeversicherungssumme).

³ Für Versicherungswert erhöhungen als Folge der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert, sind keine Nachzahlungen gemäss Abs. 2 zu leisten. Dazu gilt der von der Gebäudeversicherung festgelegte Wert „Anpassung an die Neuwertdeckung“.

⁴ Bei einer nachträglichen Herabsetzung der Gebäudeversicherungssumme erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.

⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten zählt nur der Wohnteil, sofern die Abwasser aus der Tierhaltung nicht in die Kanalisation gelangen.

⁶ Für Deponien aller Art wird die Anschlussgebühr mit einem Satz von 1.5 % der Investitionskosten in Rechnung gestellt. Als massgeblich werden diejenigen Investitionen verstanden, welche von einer Baubewilligung gemäss § 3 der KBV abhängig sind.

⁷ Tritt infolge von neu installierten Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien eine Höferschätzung des Gebäudes durch die Gebäudeversicherung auf, so werden die damit verbundenen Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht in Rechnung gestellt. Die Investitionskosten der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind separat auszuweisen.
Im Anhang II des Grundeigentümerbeitragsreglements/Gebührenreglements sind Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien aufgeführt, die von den Anschlussgebühren befreit sind.

§ 8 Benützungsgebühren (§§ 32 + 47 GBV)

¹ Für die der Gemeinde anfallenden Kosten aus Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung werden Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen, Anschlussgebühren sowie eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr erhoben. Diese Benützungsg Gebühr wird in eine Grundgebühr und in eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt. Zudem wird eine Gebühr für die Strassenentwässerung (Kantons- und Gemeindestrassen) erhoben.
Die Ansätze werden gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

² Wassermengen, die gemäss Nachweis der Verbraucher zu gewerblichen Kühl- und Berieselungszwecken oder in der Landwirtschaft verwendet werden und nicht mehr ins Kanalisationsnetz gelangen, sind nicht gebührenpflichtig.

³ Wird das Regenwasser aus dem Liegenschaftsbereich nicht der Kanalisation zugeführt (private Versickerung oder private Einleitung in Vorfluter), so wird eine Reduktion der jährlichen Grundgebühr von 40 % gewährt.

⁴ In der Industriezone erhalten die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche das Regenwasser in den Meteorabwasserkanal einleiten, eine Reduktion der jährlichen Grundgebühr von 20 %.

⁵ Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, welche das Regenwasser nutzen (Toilette oder sonstige Zwecke) und anschliessend in die Kanalisation einleiten, haben die zur Ermittlung der verbrauchten Wassermenge erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

⁶ Wohnliegenschaften, die das Regenwasser nutzen (z.B. Toilette, Waschmaschine) und in die Kanalisation leiten, haben die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler einzubauen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission öffentliche Bauten und Anlagen. (Richtwert für Regenwassernutzung: 50 – 80 Liter pro Person und Tag)

⁷ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnliegenschaften, welche das Regenwasser nutzen (Toilette, sonstige Zwecke) und über einen Wasserzähler den in die Kanalisation eingeleiteten Teil feststellen können, erhalten eine Reduktion der Verbrauchsgebühr von 25 %. Diese Reduktion gilt nur für den mit dem Wasserzähler gemessenen Anteil.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 9 Fälligkeit Erschliessungsbeiträge

¹ Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, dem Fortgang der Arbeiten entsprechende Teilzahlungen einzufordern, sofern dem Grundeigentümer schon vor Vollendung der Erschliessungsanlagen Sondervorteile oder Mehrwerte erwachsen.

§ 10 Fälligkeit Bevorschussung

¹ Bevorschussungen gemäss § 21 GBV sind vor Baubeginn fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich.

§ 11 Fälligkeit Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 12 Fälligkeit Benützungsgebühren (Grund-/Verbrauchsgebühr)

¹ Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 13 Spezielle Gebühren

¹ Für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, beträgt die Benützungsgebühr pauschal Fr. 200.-- im Jahr.

§ 14 Mahnwesen

¹ Für die 1. Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 5.-- erhoben. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 10.-- erhoben.

§ 15 MwSt

Auf den Gebühren für die Abwasserbeseitigung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

V. RECHTSWEG

§ 16 Beitragsverfahren (§ 15 ff GBV)

¹ Der Gemeinderat legt den Beitragsplan während 30 Tagen öffentlich auf. Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Gebühren

¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Aufhebung bisheriger Reglemente

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.


Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat:

19. November 2013


Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:

10. Dezember 2013

Namens der Einwohnergemeinde:


D. Nützi
Gemeindepräsident*




C. Müller
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 163 genehmigt.
Solothurn, den 4.2. 2014
Der Staatschreiber:





Anhang I: Benützungsgebühren

Anhang II: Liste der Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Anhang I

Benützungsgebühren gemäss §8

gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Grundgebühren (pro Jahr)

| | | |
|--|--------|-------------------------------------|
| Pro Haushalt | CHF | 20.00 |
| Pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb ausserhalb Industrie- und Gewerbezone, wenn dieser nicht als Kleinbetrieb in einem eigenen Haushalt geführt wird, welcher bereits eine Grundgebühr entrichtet. Ein eigener Haushalt ist per Definition eine Wohnung inkl. einem horizontal oder vertikal direkt angebauten Nebengebäude. | CHF | 20.00 |
| Pro öffentliches Gebäude | CHF | 20.00 |
| Für Betriebe in der Industrie- und Gewerbezone | 0.05 ‰ | Gebäudeversicherungswert |
| Deponie: | CHF | 12.00 pro a offene Deponiefläche |

Verbrauchsgebühren (pro Jahr):

| | |
|--|---|
| Pro Haushalt | |
| Pro Industrie-/Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieb | |
| Pro öffentliches Gebäude | CHF 1.00 pro m ³ bezogene Frischwassermenge bzw. abgelieferte Wassermenge |
| Deponie | Mindestens CHF 1.00 pro m ³ eingeleitete Abwassermenge Liegt der Verschmutzungsgrad des Deponiewassers über jenem des häuslichen Abwassers, so wird die Verbrauchsgebühr dem Verschmutzungsgrad entsprechend neu festgesetzt |

Wird das Abwasser aus Deponien durch geeignete Vorbehandlung auf den Verschmutzungsgrad des normalen häuslichen Abwassers reduziert, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nach dem Ansatz der Haushalte.

Verschmutzungsgrad des normalen häuslichen Abwassers:

Die vom Abwassereinleiter abgeleiteten Abwassermengen und -frachten werden auf die Basiswerte bezogen, d.h. die von einem natürlichen Einwohner pro Jahr abgeleiteten Mengen und Frachten.

| | | | |
|---|-------|---|------------------------------|
| - Basiswert für Abwassermenge | B Q | = | 62.0 m ³ /Jahr |
| - Basiswert für den chemischen Sauerstoffbedarf | B CSB | = | 29.0 kg O ₂ /Jahr |
| - Basiswert für Stickstoff | B N | = | 4.0 kg/Jahr |
| - Basiswert für Phosphor | B P | = | 0.7 kg/Jahr |

Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, jährlich und auf eigene Kosten den Verschmutzungsgrad des Abwassers zu ermitteln und die offene Deponiefläche der Einwohnergemeinde zu unterbreiten.

Gebühr für die Strassenentwässerung (pro Jahr):

Die Gebühr für die Strassenentwässerung beträgt CHF 0.40 pro m² Strassenfläche.

Anhang II

Liste der Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

- Photovoltaikanlagen
- Thermische Solaranlagen
- Klein – Biogasanlagen

Die Liste der Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien, welche von den Anschlussgebühren befreit sind, kann durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

Im Übrigen gilt die Befreiung von den Anschlussgebühren gemäss § 29 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).